

## § 45 a

### Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415);

zuletzt geändert durch Ges. v. 22. 10. 97 (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923)

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 festgesetzten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. <sup>3</sup>Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. <sup>4</sup>Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. <sup>5</sup>Die Anmeldung ist von dem Schuldner, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

<sup>2</sup>Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. <sup>3</sup>Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. <sup>4</sup>Ist die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge anzugeben. <sup>5</sup>§ 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen. <sup>2</sup>Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Finanzdienstleistungsinstituts muß auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist nicht zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der

Kapitalertragsteuer nach § 44 b Abs. 1 bis 3 gestellt worden ist oder gestellt wird.

(5) <sup>1</sup>Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. <sup>2</sup>Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) <sup>1</sup>Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. <sup>2</sup>Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. <sup>3</sup>Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

1

## I. Überblick zu § 45 a

Die Vorschrift regelt das formelle Verfahren hinsichtlich Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer für alle Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag mit Ausnahme der Fälle des § 43 Abs. 1 Nr. 6 (KStVergütung), für den § 45 c eine Sonderregelung vorsieht.

**Abs. 1** verlangt das Einreichen der KapErtrStAnmeldung beim FA auf amtlichem Vordruck bis zum 10. des Folgemonats (Satz 1), auch im Falle der (teilweisen) Nichtvornahme des Steuerabzugs (Satz 2), unter Angabe des Nichtabführungsgrundes (Satz 3). Die Anmeldung, deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu versichern ist (Satz 4), ist vom Schuldner, der auszahlenden Stelle oder einem Vertreter zu unterschreiben (Satz 5).

**Abs. 2** begründet eine grundsätzliche Verpflichtung des KapErtrStSchuldners bzw. der auszahlenden Stelle zur Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung gegenüber dem KapErtrStGläubiger nach amtlich vorgeschriebenem Muster bezogen auf bestimmte Angaben (Sätze 1 und 2). Bei maschinellen Bescheinigungen ist die Unterschrift im Regelfall entbehrlich (Satz 3). Sofern die auszahlende Stelle nicht Schuldner der Kapitalerträge ist, hat sie zusätzlich Namen und Anschrift des Schuldners anzugeben (Satz 4). Satz 5 verweist auf die sinngemäße Anwendung von § 45 Abs. 2 und 3 KStG (Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflicht des Kreditinstituts in sog. Schalterfällen).

**Abs. 3** verpflichtet (in Ausnahme zu Abs. 2) statt des Schuldners inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute zur Erteilung der Bescheinigung, soweit sie Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners auszahlen (Satz 1). Dabei muß aus der Bescheinigung der Schuldner ersichtlich sein, für den die Kapitalerträge gezahlt werden, während die Angabe des FA, an das KapErtrSt. abgeführt wurde, unterbleiben kann (Satz 2).

**Abs. 4** enthält ein Bescheinigungsverbot (Bescheinigungen nach Abs. 2 und 3), wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der KapErtrSt.

gemäß § 44 b Abs. 1 bis 3 (Freistellung, Nichtveranlagung, Dauerüberzahler) gestellt wurde oder wird.

**Abs. 5** verpflichtet den Aussteller, fehlerhafte Bescheinigungen zurückzufordern und zu berichtigen (Satz 1), wobei die berichtigte Bescheinigung als solche zu kennzeichnen ist (Satz 2). Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung zurückgegeben, hat der Aussteller das für den Empfänger zuständige FA schriftlich zu benachrichtigen (Satz 2).

**Abs. 6** regelt die Haftung des Ausstellers fehlerhafter Bescheinigungen für verkürzte Steuern oder zu Unrecht gewährte Steuervorteile (Satz 1). Bei Bescheinigungserteilung nach Abs. 3 durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht (Satz 2). Der Aussteller haftet nicht in Fällen des Satzes 2 oder bei Erfüllung der ihm nach Abs. 5 obliegenden Verpflichtungen (Satz 3).

## II. Rechtsentwicklung des § 45 a

2

**KStRG v. 31. 8. 76** (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neueinfügung der Vorschrift unter wesentlicher Übernahme der zuvor in §§ 9, 9 a KapErtrStDV 1975 enthaltenen Regelungen über die Anmeldung der KapErtrSt. und des in § 10 KapErtrStDV 1975 normierten Bescheinigungsverfahrens, auf Grundlage des § 162 RegE eines 3. StRefG (BTDrucks. 7/1470). Die Bescheinigungsbestimmungen wurden dabei weitgehend an die Vorschriften über KStBescheinigungen in den §§ 44, 45 KStG angeglichen.

**StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84** (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): Infolge Abschaffung der Kuponsteuer (beschränkte StPflcht für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 aF) sowie der sog. Bauzinsen (Zinszahlungen an Aktionäre zwischen Vorbereitung des Unternehmens und Beginn des vollen Betriebs gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 aF), verbunden mit der Streichung des § 43 Abs. 1 Nr. 7 aF, wurde die Vorschrift angepaßt. So wurden in Abs. 1 die Sätze 1 und 5 neu gefaßt, in Abs. 2 die Sätze 1 und 2 geändert, sowie Abs. 5 gestrichen, mit der Folge, daß aus den bisherigen Abs. 6 und 7 die (angepaßten) Abs. 5 und 6 wurden.

**StBereinigungsG 1986 v. 19. 12. 85** (BGBl. I S. 2436; BStBl. I S. 735): In Abs. 1 Satz 1 wurden nach dem Wort „Finanzamt“ die Worte „innerhalb der in § 44 Abs. 1 festgesetzten Frist“ eingefügt. Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift an die bis 1984 geltende Fassung. Durch die Ergänzung wird sowohl für die Anmeldung als auch für die Abführung der einbehaltenen KapErtrSt. dieselbe Frist festgelegt.

**StReformG 1990 v. 25. 7. 88** (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Durch Änderung der Überschrift und des Abs. 2 Satz 2 wurde angeordnet, daß die Vorschriften über Anmeldung und Bescheinigung der KapErtrSt. auch für die neu eingeführte (und durch StReformÄndG v. 30. 6. 89 wieder abgeschaffte) sog. kleine KapErtrSt. iHv. 10 vH nach § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 galten. Abs. 2 Satz 1 wurde redaktionell angepaßt, da das gestrichene Zitat aus der Überschrift ersichtlich war. Abs. 2 Satz 4 wurde angefügt, wonach in den Fällen des § 45 b Satz 4 die Bescheinigung nur auf Verlangen des Gläubigers zu erteilen war. Hintergrund für diese Regelung war die grundsätzliche Abgeltungswirkung der kleinen KapErtrSt. für Lebensversicherungserträge. Nur wenn die ESt. niedriger als 10 vH war, konnte

der Versicherungsnehmer die Einbeziehung der Erträge in die Veranlagung beantragen, damit ihm die KapErtrSt. teilweise oder ganz erstattet wurde (§ 45 b Satz 4). Da er nur für diesen Fall eine Bescheinigung benötigte, brauchte diese nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers erteilt zu werden.

**HaushaltsbegleitG 1989 v. 20. 12. 88** (BGBl. I S. 2262; BStBl. I 1989 S. 19): In Abs. 1 Satz 2 wurden die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44 a“ durch die Worte „der §§ 43 und und 44 a“ ersetzt. Diese Änderung berücksichtigte die mit Einführung der kleinen KapErtrSt. in § 43 Abs. 1 Nr. 8 hinzutretenden Fälle, in denen vom Steuerabzug abzusehen war. In Abs. 2 Nr. 4 wurde das Zitat „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren“ durch das Wort „einbehaltenen“ ersetzt. Dabei handelte es sich um eine Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 2, wonach für bestimmte Fälle nicht die volle, sondern nur eine zeitanteilige Anrechnung oder Erstattung von KapErtrSt. in Betracht kam, so daß der Schuldner der Kapitalerträge nicht die anrechenbare, sondern nur die einbehaltene KapErtrSt. bescheinigen konnte.

**ÄndStReformG v. 30. 6. 89** (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Infolge Aufhebung der kleinen KapErtrSt. wurde mit Wirkung ab 1. 7. 89 der vor 1989 geltende Rechtszustand wieder hergestellt.

**ZinsabschlagG v. 9. 11. 92** (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): In der Überschrift wurde das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ im Sinne einer redaktionellen Anpassung an die neu eingeführte Zinsabschlagsteuer (Unterwerfung von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 unter die KapErtrSt.) ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 wurde in Fällen des Zinsabschlags die Anmeldepflicht der „auszahlenden Stelle“ aufgenommen sowie die Ausstellung der Bescheinigung vom Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge abhängig gemacht. Abs. 2 Satz 2 wurde ebenfalls redaktionell angepaßt, während die Sätze 4 (Schuldnerangabe) und 5 (Verweisung auf § 45 Abs. 2 und 3 KStG) neu angefügt wurden.

**StMBG v. 21. 12. 93** (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): Die Überschrift sowie Abs. 2 Sätze 1 und 2 wurden redaktionell an den neu eingeführten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 angepaßt. In Abs. 1 Satz 5 wurde der Kreis der Unterschriftsverpflichteten um die „auszahlende Stelle“ erweitert.

**JStG 1996 v. 11. 10. 95** (BGBl. I S. 1250; BStBl. I S. 438): Mit Neufassung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wurde klargestellt, daß Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs zu bescheinigen sind.

**JStG 1997 v. 20. 12. 96** (BGBl. I S. 2049; BStBl. I S. 1523): Durch Neufassung des Abs. 1 Satz 2 wurde sichergestellt, daß eine Steueranmeldung nicht nur in den Fällen der Abstandnahme vom Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 (Personenidentität) oder des § 44 a (Freistellung, Nichtveranlagung, Dauerüberzahler) zu erfolgen hat, sondern aus Gründen der Kontrolle in allen Fällen der (teilweisen) Abstandnahme vom Steuerabzug; so wurden ab 1. 7. 96 auch Erträge gemäß § 44 d Abs. 1 Satz 1 (bestimmte Kapitalerträge, die eine ausländische Muttergesellschaft von einer inländischen Tochtergesellschaft bezieht) in die Meldepflicht einbezogen.

**Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22. 10. 97** (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923): Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 wurden neu gefaßt, da infolge der Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen nunmehr auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche die KapErtrSt. erheben, in Betracht kommen (nach § 52 Abs. 29 b erstmals anwendbar auf Kapitalerträge, die nach dem 28. 10. 97 zufließen).